

§ 10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Anmeldung, zur Zeichnung der Unterschrift oder zur Einreichung von Schriftstücken zum Register nicht nachkommt, kann vom Bezirksvertragsgericht mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 10 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1990

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts**

I. V.: Prof. Dr. Walter
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Inhalt des Registers der Unternehmen
mit ausländischer Beteiligung in der DDR**

Register 111

1. Name und Art des Unternehmens sowie Zeitpunkt seines Beginns
2. Sitz (vollständige Anschrift)
3. Zweigniederlassungen (Ort)
4. Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Abwickler (Vorname, Familienname, Beruf, Wohnort)
5. Betrag der Einlage jedes Kommanditisten
6. Prokura (Vorname, Familienname, Wohnort des Prokuristen)
7. Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern
8. Vereinbarungen über die Einschränkung der Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter oder Abwickler
9. Auflösung und Fortsetzung - des Unternehmens
10. Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses
11. Erlöschen des Unternehmens sowie Löschung von Amts wegen
12. Tag der Eintragung und Unterschrift

Register 112

1. Name und Art des Unternehmens sowie Zeitpunkt seines Beginns
2. Sitz (vollständige Anschrift)
3. Zweigniederlassungen (Ort)

I

4. Gegenstand des Unternehmens
5. Höhe des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften bzw. des Stammkapitals bei GmbH
6. Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzers bzw. die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter; ferner die Abwickler (Vorname, Familienname, Beruf, Wohnort)
7. Prokura (Vorname, Familienname, Wohnort des Prokuristen)
8. Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung
9. besondere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer des Unternehmens
10. von gesetzlichen Vorschriften abweichende Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers
11. von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung abweichende Vertretungsbefugnis des Abwicklers
12. Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses
13. Auflösung, Fortsetzung und Nichtigkeit des Unternehmens, Löschung von Amts wegen
14. Tag der Eintragung und Unterschrift

**Anordnung
über die Kreditgewährung
an kommunale Einrichtungen
vom 15. Januar 1990**

Zur Unterstützung kommunalpolitischer Vorhaben durch die Gewährung von Krediten wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Kreditgewährung durch die Staatsbank der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die Sparkassen und die Genossenschaftskassen (nachfolgend Banken genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für Räte der Kreise, Städte und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) sowie ihre nachgeordneten rechtsfähigen Einrichtungen.

(3) Diese Anordnung gilt auch für rechtsfähige Klubs.

§ 2

Kreditgewährung

(1) Kredite können für Maßnahmen

1. zur Schaffung, Erweiterung, Modernisierung und Ausgestaltung von Kapazitäten zur Freizeitgestaltung, des Sports, der Erholung, des geistig-kulturellen Lebens und des Tourismus,
2. der Rationalisierung, Modernisierung und Erweiterung der Kapazitäten örtlicher Räte, stadtwirtschaftlicher Einrichtungen und Dienstleistungsbereiche,
3. zum rationellen Einsatz von Energieträgern in Gebäuden und Anlagen, die sich in Rechtsträgerschaft der örtlichen Räte bzw. deren Einrichtungen befinden,

gewährt werden.

(2) Kredite können auch für Investitionsmaßnahmen der örtlichen Räte als Vorfinanzierungskredit gewährt werden, wemi diese zeitlich früher als geplant durchgeführt werden.